

Satzung des Segler - Club Clarholz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen Segler - Club Clarholz (Abkürzung SCC) und hat seinen Sitz in Damme.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein (SCC) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Pflege des Segelsports,
- die Ausbildung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendabteilung, im Segeln und Bootsbau,
- die Durchführung von Regatten,
- die Bereitstellung der dazu notwendigen Infrastruktur.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der SCC ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verband e.V., des Segler-Verband Niedersachsen e.V. und des Landesportbund Niedersachsen e.V..

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

Der SCC besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle satzungsmäßige Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder i. S. dieser Satzung sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht 19 Jahre alt sind. Sie genießen das Recht, sich an Versammlungen zu beteiligen, haben aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des SCC. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung und der Satzung angehängt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und von zwei Bürgen zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem /der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des SCC.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. September dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Ältestenrat, der aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2 Beisitzern/innen, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, besteht.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Ausscheiden des Mitglieds oder bei Auflösung des SCC erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen eingezahlten Beiträge, Aufnahmegebühr oder aus sonstigen Gründen eingebrachten Leistungen.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr, Gebühr für Bootseigner

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag an den SCC zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist nach der Mitgliederversammlung im 2. Vierteljahr des laufenden Jahres zu entrichten. Er wird im Lastschriftverfahren durch den/die Kassierer/in eingezogen.

Die Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme fällig.

Bootseigner haben die jährlich durch Dritte anfallenden zusätzlichen Gebühren selbst zu tragen. Auslagen, die dem SCC durch die Boote der Mitglieder entstehen, sind von den Bootseignern zu erstatten. Der SCC erhebt deshalb von den Bootseignern kostendeckende Gebühren, die vom Vorstand festgesetzt werden. Diese Gebühren werden mit den Beiträgen nach der Mitgliederversammlung im 2. Vierteljahr des laufenden Jahres eingezogen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (§11) und

der Vorstand (§ 12).

§ 11 Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein.

1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer/in
4. Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
7. Wahl der Kassenprüfer/in
8. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
9. Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Später eingehende Anträge – mit Ausnahme der Anträge auf Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen und Auflösung des SCC – werden nur behandelt, wenn die Versammlung dieses beschließt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen und über die Auflösung des SCC, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn ein/eine Stimmberechtigte/r es verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass der/die Schriftführer/in und Versammlungsleiter unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der
1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Geschäftsführer/in.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verein durch 2 Personen gerichtlich und außergerichtlich.

Ferner gehören dem Vorstand an: der/die
Kassierer/in
Jugendwart/in,
Sportwart/in,
Hafen- und Clubhauswart/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In einem Jahr werden 1. Vorsitzender, Kassierer/in, Sportwart/in und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer/in und Hafen- und Clubhauswart/in gewählt.

Der/die Jugendwart/in ist zugleich Vorsitzende/r des Jugendausschusses. Er/sie wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine/ihre Wahl wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen nach Bedarf die laufende Clubarbeit.

Der/die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz auf den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten.

Dem/der 1. Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Vorschlag der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der/die Geschäftsführer/in erledigt als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die anfallenden Clubtagesgeschäfte. Er/sie ist zugleich Protokollführer/in des SCC.

Dem/der Kassierer/in obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des SCC. Er/sie hat insbesondere für das Einziehen der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und der sonstigen Gebühren (§ 9) zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung des SCC Rechnung abzulegen.

§ 13 Verwaltung des Clubvermögens

Die Verwaltung des Vermögens des SCC obliegt dem Vorstand, die Kasse führt der/die Kassier/in. Über die Entlastung befindet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des SCC laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Spätestens nach 4 Jahren muss ein Kassenprüfer ausscheiden.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht als Kassenprüfer/innen gewählt werden.

§ 14 Auslegung der Satzung und Bestimmungen

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des SCC einhalten. Er ist zu ihrer Auslegung berufen und hat erforderlichenfalls Entscheidungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu treffen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Ordnungen, Entscheidungen und Verfügungen einzuhalten, jedoch bleibt ihnen – soweit in der Satzung nicht anders bestimmt – das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 15 Schlichtung von Streitfällen

Über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren entscheidet der Vorstand. Eine Anrufung des Ältestenrates, dessen Beschlüsse endgültig sind, ist zulässig.

§ 16 Haftung

Der SCC haftet nicht für Privatboote.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vechta (Niedersachsen).

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SCC kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die

Einladung muss spätestens 14 Tage von der Tagung erfolgen, sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene Dreiviertel-Mehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zustande, so muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

Die vorstehende Satzung des Segler-Clubs Clarholz e. V. wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.01.1964 in Clarholz (Westf.) beschlossen und in ihr sind sämtliche Satzungsänderungen bis einschl. 04.03.2007 berücksichtigt.

Damme, 24.März.2019

1. Vorsitzender

2.Vorsitzender

Geschäftsführer